

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Hans K. Schmitt GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

1. Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen.
Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle Verträge mit Unternehmern und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und dabei auch dann für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
Spätestens mit der Annahme der Ware gelten die Bedingungen als angenommen.
2. Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden; ebenso sind Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers nur wirksam, wenn sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkannt wurden.

II. Angebot und Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen; mündliche Nebenabreden nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
2. Bei Naturstoffen (Kies, Lava u.a.) entspricht das gelieferte Material in der Qualität dem natürlichen Vorkommen; Proben zeigen nur den Querschnitt der Waren. Haldenmaterial und Grubenkies wird geliefert, wie es das Vorkommen ergibt. Mischkies, Splitte und Lava wird stets ohne Gewähr für Kornzusammensetzung geliefert.
3. Die Preise verstehen sich netto Kasse zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung. Den Frachtpreisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Frachten und Versandkosten zugrunde.
4. Treten bei einem Liefertag, falls dieser vier Monate nach Vertragsschluss liegt, Änderungen der Preisgrundlage ein (z.B. Preiserhöhungen für Grundstoffe; Lohnerhöhungen) behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung nach Information des Käufers vor.
5. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden.
6. Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.

III. Weiterer Vertragsgegenstand

1. Unsere Leistungen beinhalten auch die Annahme und den Transport von zu entsorgenden Stoffen zu einer vereinbarten oder von uns bestimmten Abladestelle.
Diese Leistungen können auch durch von uns beauftragte Dritte erfüllt werden.
2. Der Auftraggeber hat die Deklaration, die Bezeichnung der angelieferten oder übergebenen Stoffe vorzunehmen.
Ist die Deklaration unzutreffend, werden Abweichungen festgestellt, sind wir berechtigt, eine Überprüfung der Stoffe durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
Aufgrund der Neudeklaration obliegt es unserer Entscheidung, ob die Annahme erfolgt oder der Auftraggeber zur Rücknahme verpflichtet ist. Bei Annahme ist der Entsorgungspreis auszugleichen, der für die Stoffe gemäß der Neudeklaration der Preisliste entspricht.
3. Der Auftraggeber haftet für durch schuldhaft unrichtige Deklarationen, durch schuldhaft unrichtige Bezeichnungen, uns oder durch uns beauftragten Dritten entstandenen Schäden.

IV. Lieferfristen und Abnahme

1. Lieferfristen und Termine gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage.
Bei Verkäufen ab Werk sind die Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Frist oder zu dem Liefertermin das Werk verlässt.
2. Lieferungen frei Baustelle oder frei Lager setzen eine befahrbare Anfahrstraße für schwere Lastzüge voraus.
Der Käufer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die Anfahrwege vorschreibt und/oder die Baustelle schlecht oder nicht befahrbar ist.
Das Abladen muss unverzüglich nach Anfuhr erfolgen können; Wartezeiten werden berechnet.
3. Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit der Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu.

V. Zahlung

1. Soweit schriftlich keine abweichenden Zahlungsfristen vereinbart wurden, hat die Zahlung sofort nach Zugang der Rechnung zu erfolgen.
Bei Zahlungsverzug des Kunden werden 5 Prozentpunkte über Basiszins gegenüber Verbraucher, 8 Prozentpunkte über Basiszins wenn der Vertragspartner als Unternehmer tätig ist, berechnet.
Ein höherer Zinsschaden kann bei Nachweis in Rechnung gestellt werden.
2. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer schriftlichen Zustimmung; deren Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
3. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung,

Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Eigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

3. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. In diesem Falle tritt der Käufer schon jetzt die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten gegen Dritte an uns ab.
Der Käufer ist berechtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf an uns für unsere Rechnung einzuziehen.
4. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich schriftlich (per Fax; per Einschreibebrief u.a.) mitzuteilen.
Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes, die Rücknahme der Liefergegenstände bedeuten nur dann einen Rücktritt vom Verträge, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.
5. Die uns zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 50 % übersteigt; die Freigabe der Sicherheiten obliegt dabei unserer Entscheidung.

VII. Sachmängelhaftung

1. Die Angaben zur Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben gleich welcher Art erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und ggf. Versuchen. Dementsprechend hat der Käufer die gelieferte Ware - soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung - bei Eingang auf Mängel zur Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen. Beanstandungen können nur Berücksichtigung finden, wenn sie uns unverzüglich schriftlich, ggf. unter Beifügung von Belegen, mitgeteilt werden.
2. Liegt ein nicht unerheblicher Mangel des Kaufgegenstandes vor und ist der Käufer der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung).
Sollten beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, diese zu verweigern.
Als Mangel der Sache gilt auch die Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.
3. Sollte die Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sollten wir nicht dazu bereit sein, sollte sie zweimal fehlschlagen oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus von uns zu vertretenden Gründen, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (zu mindern) oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten.
4. Weitere Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB, unerlaubte Handlung oder sonstige deliktische Haftung) sind ausgeschlossen.
Dies gilt nicht, falls wir eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt haben oder falls uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; der Haftungsausschluss gilt auch nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Übernahme einer entsprechenden Garantie oder bei Zusicherung von Eigenschaften, sofern gerade der Gegenstand der Garantie oder der Zusicherung die Haftung ausgelöst hat.
Im Falle der Haftung ist der Schadenersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
5. Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadenersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache beim Unternehmer; beim Verbraucher in zwei Jahren.
Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Falle tritt Verjährung erst nach fünf Jahren ein.
Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Leistungsort ist der Versandort (Werk- oder Lagerort); Erfüllungsort für die Zahlung ist Oberhonnefeld.
2. Gerichtsstand ist Altenkirchen, sofern der Kunde auch Kaufmann ist; wir sind berechtigt, den Besteller auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
3. Für alle Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

IX. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben die übrigen bestehen; die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.